

# Ergänzende Bedingungen der e-netz Süd Hessen



## zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

### 1. Netzanschluss (§§ 6 – 9 NAV)

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen, die auch über die Website [www.e-netz-suedhessen.de](http://www.e-netz-suedhessen.de) herunter geladen werden können.
- 1.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Verteilnetzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.4. Die Pauschalen werden auf Grundlage eines nach Art, Dimension und Länge vergleichbaren Netzanschlusses ermittelt. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein Netzanschluss zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.

### 2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Verteilnetzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. pauschal berechnet.
- 2.3. Bei der Ermittlung des pauschalen Baukostenzuschusses werden bei einer Versorgung aus
  - a. dem **Niederspannungsnetz** die Kosten der Netzebene Niederspannung und der Umspannung Mittel-/Niederspannung,
  - b. der **Umspannung**, die Kosten der Netzebene Umspannung Mittel-/Niederspannung und die Mittelspannung,angesetzt.

### 3. Kriterien zur Festlegung der berechneten Leistung

Bei gewerblich genutzten Anschlüssen wird die am Netzanschluss im Versorgungsbereich vorzuhaltende Leistung vom Verteilnetzbetreiber anhand der installierten Leistung unter Berücksichtigung eines angemessenen Gleichzeitigkeitsfaktors bestimmt. Dabei werden die Interessen des Anschlussnehmers angemessen berücksichtigt.

Bei Anschlüssen zur Versorgung von Haushaltskunden (Wohnungen) wird die Leistung in Anlehnung an die DIN 18015 berechnet.

# Ergänzende Bedingungen der e-netz Süd Hessen



zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den  
Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung  
in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

## 4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)

- 4.1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 2. und 3. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Verteilnetzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
- 4.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Verteilnetzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

## 5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 5.1. Die Inbetriebsetzung des Stromanschlusses und der Messeinrichtung, sofern der Verteilnetzbetreiber Messstellenbetreiber ist, ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen, die auch über die Website [www.e-netz-suedhessen.de](http://www.e-netz-suedhessen.de) herunter geladen werden können.
- 5.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.3. Sofern der Verteilnetzbetreiber nicht Messstellenbetreiber ist, wird die Inbetriebsetzung der Messeinrichtung gesondert in Rechnung gestellt.

## 6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen und den Planungshilfen zu den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

## 7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Lieferanten, Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung.

Der Anschlussnutzer hat dem Verteilnetzbetreiber anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

## 8. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.